

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Papiertechnischen Service- und Vertriebs GmbH (PTSV)

(Stand: 01.09.2019)

1. Anwendungsbereich

- a) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Kunden/Auftraggebern der Papiertechnische Service- und Vertriebs GmbH (im folgenden „PTSV“), die nicht Verbraucher sind. Sie gelten insbesondere für alle Lieferungen und Leistungen (im folgenden „Produkte“) durch die PTSV, auch für im Wege des elektronischen Geschäftsverkehrs abgeschlossene Verträge.
- b) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil, es sei denn die PTSV stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn die PTSV in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos erfüllt. Erfüllungshandlungen der PTSV stellen keine Genehmigung der Bedingungen des Auftraggebers dar.
- c) Sofern ein gesonderter Vertrag über den Auftrag zwischen der PTSV und dem Auftraggeber geschlossen ist oder wird, gelten die AGB neben dem gesondert vereinbarten Vertrag fort. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. seine schriftliche Bestätigung notwendig.

2. Allgemeines

- a) Die Angebote der PTSV sind freibleibend und mit 30 Tagen befristet. Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Annahme mittels schriftlicher Erklärung, gemeint ist die Textform nach § 126b BGB, durch die PTSV. Vertragsabschlüsse aufgrund von Aufträgen ohne vorangegangenes Angebot von der PTSV kommen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und durch schriftliche Auftragsbestätigung durch die PTSV zustande.
- b) Gegenstand des Auftrages sind die in der Leistungsbeschreibung sowie die im Angebotsschreiben oder Vertrag oder die in der Auftragsbestätigung im Einzelnen geschilderten Leistungen und Arbeiten oder Eigenschaften. Weitere Leistungen werden separat berechnet. Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen und Beschreibungen in Drucksachen, Werbeunterlagen und anderen öffentlichen Aussagen sind nicht verbindlich.
- c) Sofern nicht gesondert etwas Abweichendes vereinbart wird, sind Lieferungen zu Abrufaufträgen innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragsbestätigung abzurufen. Erfolgt der Abruf nicht innerhalb dieser Zeit, ist die PTSV berechtigt, den Restauftrag in Rechnung zu stellen.
- d) Ist in der Leistungsbeschreibung oder im Angebotsschreiben eine Zeitspanne oder ein Datum für die Leistungserbringung enthalten und stellt sich während der Auftragsdurchführung heraus, dass diese vereinbarte Leistungszeit nicht einzuhalten ist, wird die PTSV dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren. Ergibt sich, dass die Verzögerung in Umständen begründet ist, die in der Sache selbst liegen oder vom Auftraggeber zu vertreten sind, so ist die PTSV befugt, einseitig eine angemessene Verlängerung zu bestimmen.
- e) Die PTSV ist berechtigt, offenkundige Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler) auf Angeboten, Kostenvoranschlägen, Lieferscheinen, Rechnungen etc. jederzeit zu korrigieren.
- f) Die PTSV bezieht die Produkte von einem Vorlieferanten. Sie hat das Recht Leistungen an

Dritte im Unterauftrag weiterzugeben, wenn sie selbst nicht die Leistung erbringen kann.

- g) Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen, die einer der beiden Parteien übergeben werden, bleiben deren Eigentum. Die andere Partei darf diese Dokumente nur zum Eigenbedarf vervielfältigen und nicht an Dritte weitergeben. Zurückbehaltungsrechte an solchen Unterlagen sind ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlungskonditionen

- a) Die Preise sind netto, ab Lager/Sitz der PTSV (exw), gemäß Incoterms 2010, ohne Abgaben, exklusive Verpackung und Transport.
- b) Für Preise und Zahlungskonditionen sind die Angaben auf der Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenkosten für Porto (Ausnahme Transportkosten), Telefon, Schreib- und Kopierarbeiten sind in den vereinbarten Vergütungen enthalten. Der Auftraggeber trägt die Transportkosten, etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.
- c) Die PTSV leistet ausschließlich gegen Vorkasse, es sei denn es ist ausdrücklich schriftlich abweichendes vereinbart. Die Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto der PTSV zu leisten.
- d) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der vereinbarte Zahlungsbetrag ist während des Verzugs zum aktuell geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz ab Fälligkeit zu verzinsen (§ 353 HGB). Die PTSV hält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- e) Die Mahnungen sind mit Mahngebühren verbunden.
- f) Zahlungen des Auftraggebers werden auf allfällige Forderungen gegenüber dem Auftraggeber zuerst auf noch offene Zinsen und Spesen und dann zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten verrechnet. Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen, bei Zahlungsverzug sowie der Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels oder Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Auftraggebers kann die PTSV zudem von jedem Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten.

- g) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der PTSV ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- h) Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- i) Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers jedoch unberührt.

4. Lieferung

- a) Die PTSV ist berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen.
- b) Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nicht im Einfluss der PTSV liegen, insbesondere Lieferverzögerungen bei einem Vorlieferanten der PTSV, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft vorliegt, sowie Streiks, Aussperrungen und sonstige Umstände, die der PTSV die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die PTSV, noch offene Lieferzusagen zu stornieren oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im letzteren Fall kann der Auftraggeber von der PTSV die Erklärung verlangen, ob die PTSV vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefert. Wird die Erklärung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgegeben, so kann der Auftraggeber vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von mindestens vier

(4) Wochen zurücktreten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

- c) Die Lieferung erfolgt ab Lager/Sitz der PTSV (exw gemäß Incoterms 2010). Lieferort und Ort des Gefahrüberganges ist der Sitz der PTSV. Soweit nicht etwas anders vereinbart ist, ist die PTSV berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung, selbst zu bestimmen. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Tag, an dem die Produkte vereinbarungsgemäß in den Räumen der PTSV zur Verfügung des Auftraggebers gestellt werden. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung auf den Auftraggeber über.
- d) Die Leistungspflicht der PTSV beschränkt sich auf die Übergabe des Produktes an das Transportunternehmen auf den Vorrat von Produkten des gleichen Typs und der gleichen Bezeichnung bei der PTSV. Eine Beschaffungspflicht darüber hinaus besteht nicht.
- e) Die vereinbarten Lieferzeiträume beginnen erst zu laufen, wenn die Lieferbestätigung erfolgt ist. Die PTSV haftet nicht für Lieferungsverzögerungen des Vorlieferanten.

5. Eigentumsvorbehalt

- a) Die PTSV behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebengebühren inklusive Verzugszinsen und Kosten vor. Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung des gelieferten Produktes mit anderen Sachen steht der PTSV der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache im Verhältnis des Kaufpreises der gelieferten Produkte zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu.
- b) Der Auftraggeber hat die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes zu treffen. Auf Verlangen der PTSV hat der Auftraggeber für eine ausreichende Versicherung der Produkte zu sorgen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Produkte zu verpfänden oder an Dritte sicherungsweise zu übertragen oder über das Produkt in sonstiger Weise im Rahmen einer ordentlichen Geschäftsführung zu Gunsten Dritter zu verfügen, es sei denn es wird etwas anderes schriftlich vereinbart.
- c) Bei Inanspruchnahme durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der PTSV hinzuweisen und die PTSV umgehend schriftlich zu verständigen, damit diese ihr Eigentum geltend machen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage oder nicht verpflichtet ist, der PTSV die Kosten der Geltendmachung des Eigentums zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den der PTSV entstandenen Ausfall. Dies gilt gleichermaßen, falls die Geltendmachung durch eine Handlung des Auftraggebers erforderlich wurde.
- d) Werden die Produkte vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebengebühren weiterveräußert, so gilt anstelle des vorbehaltenen Eigentums die aus dem Weiterverkauf an Dritte entstandene Kaufpreisforderung als an die PTSV abgetreten. Dies ist entsprechend in den Geschäftsbüchern des Auftraggebers zu vermerken und die Abtretung dem Dritten mitzuteilen.

7. Geheimhaltung

- a) Die Vertragspartner verpflichten sich, jeweils gegenseitig vertrauliche Informationen, insbesondere als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnete Tatsachen technischer oder geschäftlicher Art von kommerzieller Bedeutung, Dritten nicht zu offenbaren. Vertrauliche Informationen sind solche, die bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des Inhabers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Unter die Geheimhaltungspflicht fallen auch vertrauliche Informationen, die nicht den Anforderungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügen, aber erkennbar vertrauliche Informationen darstellen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt ein (1) Jahr nach Beendigung des Auftrages fort. Nicht vertraulich sind nur solche Tatsachen und Umstände, die bereits öffentlich bekannt sind oder während der Durchführung des Auftrages öffentlich bekannt werden, ohne dass dies die Vertragsparteien, ihre Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten hätten oder aufgrund zwingender behördlicher oder richterlicher Anordnung bzw. zwingender rechtlicher Vorschrift zu veröffentlichen sind.
- b) Von der PTSV und/oder dem Auftraggeber übermitteltes, der PTSV oder dem Auftraggeber gehörendes geheimes Know-how ist wie ein eigenes Geschäftsgeheimnis zu behandeln, insbesondere Dritten nicht offen zu legen und nur den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen zugänglich zu machen, die aufgrund des Auftrages notwendiger Weise damit in Kontakt kommen und die entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Empfänger hat es zu unterlassen, die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks des Auftrages in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzunehmen (reverse engineering). Im Übrigen ist der Auftraggeber innerbetrieblich zu strengstem Stillschweigen verpflichtet.

8. Gewährleistung und Haftung

- a) Die PTSV verkauft die Produkte, ist jedoch nicht Hersteller, da sie die Produkte von einem Vorlieferanten bezieht. Eine Herstellerhaftung ist damit ausgeschlossen. Die PTSV haftet nicht für Lieferverzögerungen des Vorlieferanten.
- b) Die PTSV gewährleistet, dass das Produkt die vertraglich geschuldete Beschaffenheit aufweist sowie die ausdrücklich zugesicherten oder garantierten Eigenschaften. Geringfügige bzw. unerhebliche Abweichungen in Bezug auf Farbe,

Materialstärke und Ausführung des Produktes sind vorbehalten und führen nicht zum Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit.

- c) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate und beginnt mit dem Datum der Übergabe, es sei denn es ist ausschließlich schriftlich gegen Entgelt etwas Abweichendes vereinbart. Handelt es sich um wiederverkaufte Produkte, so ist die Anerkennung der Garantieleistung vom Erzeuger wesentlich.
- d) Die PTSV haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrerseits, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie haftet nicht in Fällen der Fahrlässigkeit. Ansprüche des Auftraggebers gegen die PTSV – gleich auf welcher Rechtsgrundlage – werden auf den Bestellwert beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die PTSV nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- e) Der Auftraggeber hat das von der PTSV übergebene Produkt unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie der PTSV innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen ab Übergabe angezeigt werden, es sei denn es gilt eine kürzere gesetzliche Frist. Bei Mängeln, die erst bei Einsatz des Produktes erkennbar werden, endet die Rügefrist 7 Arbeitstage nach dem ersten Einsatz des Produktes, spätestens aber sechs (6) Monate nachdem das Produkt übergeben wurde. Versäumt der Auftraggeber diese Mängelanzeige, ist die Haftung der PTSV für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- f) Nachweislich fehlerhaft ab Werk gelieferte Produkte werden bei rechtzeitiger Rüge nach Wahl der PTSV ausgetauscht, repariert oder der entsprechende Fakturenwert gutgeschrieben und beschränkt sich auf die Leistungszusagen des Vorlieferanten. Dies gilt nicht für Produkte, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch oder Verschleiß unterliegen, ferner nicht bei Schäden infolge natürlicher Abnutzung, falscher Bestellung, unsachgemäßer Beanspruchung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, welcher Art auch immer. Wandlung und Preismineralung sind in jedem Fall ausgeschlossen. Retoursendungen von Waren bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der

PTSV und gehen zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers.

- g) Der Auftraggeber kann bei rechtzeitiger Rüge bis maximal 12 Monate nach der Übergabe Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung geltend machen. Die PTSV haftet ausschließlich für selbst erbrachte Leistungen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Eigenschaften und im Rahmen der von dem Vorlieferanten zugesicherten Eigenschaften. Eine Be- oder Verarbeitung der Ware führt zum Ausschluss der Gewährleistung.
- h) Kommt es im Verhältnis des Auftraggebers und seinem Kunden zu einem Gewährleistungsfall, so ist der Rückgriff auf die PTSV als Vormann nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ausgeschlossen. Der Auftraggeber wird seinen Kunden gegenüber ebenfalls das Rückgriffsrecht auf den Vormann nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ausschließen.

13. Sonstiges

- a) Sofern auf die Schriftlichkeit verwiesen ist, ist die Textform gemäß § 126b BGB ausreichend.
- b) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen bedürfen der Textform (z.B.: E-Mail, Brief, Fax). Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Textformerfordernisses. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- c) Erfüllungsort für alle sich aus den AGB ergebenden Verpflichtungen ist die Betriebsstätte der PTSV in Heidenau.
- d) Soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen gilt Dresden als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB.
- e) Auf das Vertragsverhältnis ist das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) anzuwenden.
- f) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.